

BVGer C-4764/2013 vom 9. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4764_2013

FR: TAF C-4764/2013 du 9 septembre 2015

IT: TAF C-4764/2013 del 9 settembre 2015

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das SEM, das mit der Anordnung eines Einreiseverbotes eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat gegen ihn am 14. April 2008 ein unbefristetes Einreiseverbot erlassen, diese Verfügung jedoch am 2. Dezember 2014 in Wiedererwägung gezogen und das Einreiseverbot auf die Dauer von 10 Jahren reduziert (vgl. Art. 58 VwVG). Im Umfang des wiedererwägungsweise nicht gutgeheissenen Rechtsbegehrens - d.h. der vollständigen Aufhebung des Einreiseverbots - bleibt der Rechtsstreit aufrechterhalten (vgl. Art. 58 Abs. 3 VwVG; Andrea Pfeleiderer, in: Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 58 N. 52).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Sache endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Recht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m. H.).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem ihm vor Erlass der Fernhaltemassnahme keine Möglichkeit eingeräumt worden sei, sich zum Einreiseverbot zu äussern.

E. 3.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör, wie ihn Lehre und Rechtsprechung aus Artikel 29 Abs. 2 BV ableiten und wie er sich für das Bundesverwaltungsverfahren aus den Art. 29 ff. VwVG ergibt, umfasst eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien (vgl. aus der Literatur etwa Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 202 ff.; Häfelin et al., Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, Rz. 1672 ff.). Zunächst - und für die Prozessparteien regelmässig im Vordergrund stehend - gehört dazu das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG), welches den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhaltes sichert. Dabei kommt der von einem Verfahren betroffenen Person der Anspruch zu, sich vorgängig einer behördlichen Anordnung zu allen wesentlichen Punkten, welche die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes betreffen, zu äussern und von der betreffenden Behörde alle dazu notwendigen Informationen zu erhalten (vgl. BVGE 2010/35 E. 4.1.2 m.H.). Aus den Akten ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer vor Erlass der am 14. April 2008 verhängten Fernhaltemassnahme tatsächlich nicht äussern konnte. Die Vorinstanz bringt jedoch in diesem Zusammenhang vor, trotz entsprechender Aufforderung durch die Migrationsbehörde des Kantons Waadt im kantonalen Amtsblatt habe weder der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers noch eine allfällige Zustelladresse ausfindig gemacht werden können. Zudem sei angesichts des vom Beschwerdeführer über Jahre hinweg gezeigten Verhaltens durchaus eine gewisse Dringlichkeit geboten gewesen (vgl. Vernehmlassung des BFM vom 9. Januar 2014). Der Beschwerdeführer weist in seiner Rechtsmitteleingabe denn auch selber darauf hin, anlässlich eines Hafturlaubs Anfang Juli 2007 von Aktivisten der LTTE in Lausanne entführt und nach Sri Lanka verbracht worden zu sein, von wo er erst im Frühjahr 2009 - nach Beendigung des Bürgerkriegs in seinem Heimatland - wieder nach Europa zurückgekehrt sei. Dass sich die Vorinstanz unter den gegebenen Umständen veranlasst sah, zwecks Verhinderung der Wiedereinreise und Vorbeugung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (siehe dazu weiter unten) ein Einreiseverbot zu erlassen, wird durch die Bestimmung des Art. 30 Abs. 2 Bst. e VwVG gedeckt und ist nicht zu beanstanden. Die Rüge des Beschwerdeführers erweist sich somit als unbegründet, zumal er auf Beschwerdeebene mehrfach Gelegenheit hatte, sich zur Anordnung der Fernhaltemassnahme zu äussern (vgl. Urteile des BVGer C-5308/2007 vom 3. Dezember 2009 E. 3.1 und 3.2 sowie C-123/2006 vom 13. September 2007 E. 3.2).

E. 4.1

Mit Inkrafttreten des AuG am 1. Januar 2008 wurde das ANAG (BS 1 121) abgelöst (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziffer I des Anhangs 2 zum AuG). Das AuG beansprucht Geltung auf alle Verfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet wurden, sei es auf Gesuch hin oder von Amtes wegen (vgl. Art. 126 Abs. 1 AuG e contrario; ferner BVGE 2008/1 E. 2 mit Hinweisen). Wenn bei der Anwendung des neuen Rechts auf Verhältnisse abgestellt wird, die - wie vorliegend - zum Teil noch unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden sind und beim Inkrafttreten des neuen Rechts andauern, liegt eine unechte Rückwirkung vor, die

- vorbehaltlich des Vertrauensschutzprinzips - grundsätzlich zulässig ist (vgl. Häfelin et al., a.a.O., Rz. 337 ff.).

E. 4.2

Das in Art. 67 AuG geregelte Einreiseverbot entspricht der altrechtlichen Einreisesperre des Art. 13 ANAG. Auf den 1. Januar 2011 trat als Folge der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes eine neue Fassung in Kraft (zum Ganzen vgl. BBl 2009 8881 und AS 2010 5925). Nach Art. 67 Abs. 1 AuG wird ein Einreiseverbot vom SEM unter Vorbehalt von Abs. 5 nun gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern verfügt, wenn die Wegweisung nach Art. 64d Abs. 2 Bst. a - c AuG sofort vollstreckt wird (Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG) oder die betroffene Person der Ausreiseverpflichtung nicht innert Frist nachgekommen ist (Art. 67 Abs. 1 Bst. b AuG). Es kann sodann nach Art. 67 Abs. 2 AuG Einreiseverbote gegen ausländische Personen erlassen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG), Sozialhilfekosten verursacht haben (Art. 67 Abs. 2 Bst. b AuG) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen worden sind (Art. 67 Abs. 2 Bst. c AuG). Das Einreiseverbot wird grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verhängt. Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 AuG). Schliesslich kann die verfügende Behörde aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 AuG).

E. 4.3

Das Einreiseverbot ist keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (BBl 2002 3709, 3813). Soweit Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG mit dem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar an bereits verwirklichtes Fehlverhalten des Betroffenen anknüpft, steht die Gefahrenabwehr durch Generalprävention im Sinne der Einwirkung auf die anderen Rechtsgenossen im Vordergrund (zur Generalprävention im Ausländerrecht vgl. etwa Urteil des BGer 2C_282/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.5 mit Hinweisen). Die Spezialprävention kommt zum Tragen, soweit Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG als alternativen Fernhaltegrund die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Betroffenen selbst nennt. Ob eine solche Gefährdung vorliegt, ist gestützt auf die gesamten Umstände des Einzelfalles im Sinne einer Prognose zu beurteilen, die sich in erster Linie auf das vergangene Verhalten des Betroffenen abstützen muss.

E. 4.4

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter. Sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. BBl 2002 3709, 3813). Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt unter anderem vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Der Schluss auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung setzt dagegen voraus, dass konkrete

Anhaltspunkte für mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohende Verstösse gegen diese Polizeigüter bestehen (Art. 80 Abs. 2 VZAE).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer trat während der Dauer seines Aufenthaltes in der Schweiz immer wieder strafrechtlich negativ in Erscheinung und musste deshalb mehrmals zu Freiheitsstrafen verurteilt werden. So wurde er erstmals am 15. September 2004 vom Kreisgericht VIII Bern-Laupen wegen gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, mehrfacher Urkundenfälschung und gewerbsmässigen Betrugs zu 30 Monaten Gefängnis verurteilt. Am 11. Oktober 2005 wurde der Beschwerdeführer vom Obergericht des Kantons Bern, welches auf ein weiteres Strafurteil des obgenannten Kreisgerichts vom 28. Januar 2005 Bezug nimmt, wegen mehrfacher Urkundenfälschung zu einer 12-monatigen Gefängnisstrafe als Zusatzstrafe zum Urteil des Kreisgerichts vom 15. September 2004 verurteilt. Mit Urteil des "Tribunal correctionnel de l'Est Vaudois" vom 28. August 2006 wurde der Ausländer wegen gewerbsmässigen Betrugs, Urkundenfälschung sowie Fahrens ohne Führerausweis zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt, welche vom "Cour de cassation pénale Lausanne" am 6. November 2006 auf zweieinhalb Jahre reduziert wurde. Am 2. April 2014 schliesslich wurde der einschlägig vorbestrafte Beschwerdeführer vom Strafgericht Basel-Landschaft des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, der mehrfachen Urkundenfälschung, der mehrfachen Fälschung von Ausweisen, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, des mehrfachen Nichtmitführens des Führerausweises sowie der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten verurteilt (vgl. Sachverhalt B. und K.). Mit der abgeurteilten Delinquenz hat der Beschwerdeführer fraglos in erheblichem Masse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen bzw. polizeiliche Schutzgüter gefährdet. Er hat damit einen Fernhaltegrund im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG gesetzt. Sein Einwand, wonach er von der militärischen "Befreiungs-Bewegung LTTE (Tamil Tigers)" gezwungen worden sei, auf betrügerische Weise Geld zu beschaffen, vermag nicht zu überzeugen. In ihren ausführlich begründeten Urteilen vom 28. August und 6. November 2006 legten die Waadtländer Strafbehörden umfassend dar, weshalb sie das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers als wenig glaubhaft und somit als nicht erwiesen erachteten. Sein deliktisches Verhalten in den Jahren 2012 und 2013, welches zum erwähnten letzten Strafurteil vom 2. April 2014 führte, versuchte der Beschwerdeführer jedenfalls mit seiner schwierigen finanziellen Situation und unter Hinweis auf seine familiären Verpflichtungen zu rechtfertigen (vgl. Urteil der Vollzugsbehörde des Kantons Waadt vom 8. Mai 2015 E. 4e).

E. 5.2

Wie oben erwähnt, ist der Beschwerdeführer während seiner langjährigen Anwesenheit in der Schweiz immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Das noch in der Rechtsmitteleingabe vorgebrachte Argument seines Rechtsvertreters, wonach seit der letzten Verurteilung seines Mandanten fast sieben Jahre zurückklagen und die von diesem ausgenützte Sicherheitslücke in der Kreditkartentechnologie mittlerweile durch sogenannte Sicherheitschips ausgefüllt sei, weshalb sein damaliges Vorgehen in der Regel heute keinen Schaden mehr anrichten könne, wurde vom Beschwerdeführer durch sein erneutes delinquentes Verhalten in aller Deutlichkeit widerlegt (vgl. Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 2. April 2014). So verweigerte denn auch die zuständige

Strafvollzugsbehörde des Kantons Waadt kürzlich die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Strafvollzug mit der Begründung, aufgrund seiner Straffälligkeit über einen Zeitraum von fast 20 Jahren hinweg könne dem Betroffenen keine günstige Prognose bezüglich seines künftigen Wohlverhaltens in Freiheit gestellt werden. In casu muss deshalb davon ausgegangen werden, dass in der Person des Beschwerdeführers auch der Fernhaltegrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist.

E. 6.1

Nachdem die Vorinstanz gegen den Beschwerdeführer nunmehr ein zehnjähriges Einreiseverbot ausgesprochen hat, ist im Folgenden - ungeachtet des Fehlens einer diesbezüglichen substantiierten Rüge des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers - noch vor der später vorzunehmenden Interessenabwägung von Amtes wegen zu prüfen, ob vorliegend das Kriterium der schwerwiegenden Gefahr gemäss Art. 67 Abs. 3 AuG erfüllt ist.

E. 6.2

Bei der Frage, welche Höchstdauer Einreiseverbote in einem solchen Fall haben dürfen - weder das Gesetz noch die Rückführungsrichtlinie (RFRL; Richtlinie Nr. 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die gemeinsamen Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348/98 vom 24.12.2008) geben darauf eine ausdrückliche Antwort - hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 26. August 2014 festgestellt, diese könne maximal 15 Jahre betragen (im Wiederholungsfall 20 Jahre). Bei der Bemessung der Verbotsdauer ist dabei jeweils im Einzelfall den betroffenen privaten Interessen und - dies im Rahmen der Würdigung des öffentlichen Fernhalte-interesses - insbes. auch der Stellung der gefährdeten Rechtsgüter gebührend Rechnung zu tragen (vgl. BVGE 2014/20 E. 7).

E. 6.3

Die Annahme einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG setzt mehr voraus als eine blosser Störung oder einfache Gefährdung polizeilicher Schutzgüter. Verlangt wird eine qualifizierte Gefährdungslage, worüber nach Massgabe aller Umstände des Einzelfalles zu befinden ist. Auf eine solche schwerwiegende Gefahr ist nicht ohne Weiteres zu schliessen. Sie kann sich aus der Hochwertigkeit der deliktisch bedrohten Rechtsgüter (insb. Leib und Leben, körperliche und sexuelle Integrität und Gesundheit), aus der Zugehörigkeit der Tat zur Schwerkriminalität mit grenzüberschreitendem Charakter (z.B. Terrorismus, Menschenhandel, Drogenhandel oder organisierte Kriminalität), aus der mehrfachen Begehung - unter Berücksichtigung einer allfälligen Zunahme der Schwere der Delikte - oder auch aus der Tatsache, dass keine günstige Prognose gestellt werden kann, ergeben. Die zu befürchtenden Delikte müssen einzeln oder in ihrer Summe das Potenzial haben, um eine aktuelle und schwerwiegende Gefahr zu begründen (vgl. BGE 139 II 121 E. 6.3; BVGE 2013/4 E. 7.2.4; Urteil des BVGer C-4898/2012 vom 1. Mai 2014 E. 5.4 m. H.).

E. 6.4

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer bereits während seines Aufenthalts als Asylbewerber massiv mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist. Allein die durch den gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage bzw. durch

den gewerbsmässigen Betrug erzielten Deliktsbeträge, die zu einer ersten Verurteilung zu einer 30-monatigen Freiheitsstrafe führten, beliefen sich auf über Fr. 170'000.- respektive Fr. 90'000.- (vgl. Urteil des Kreisgerichts VIII Bern-Laupen vom 15. September 2004). Dies hinderte den Beschwerdeführer in der Folge nicht daran, in ähnlichem Ausmass weiter zu delinquieren, was zu zusätzlichen Freiheitsstrafen von 12 bzw. 30 Monaten (vgl. Urteile des Obergerichts des Kantons Bern vom 11. Oktober 2005 bzw. des "Cour de cassation pénale Lausanne" vom 6. November 2006) und schliesslich zur letzten Verurteilung zu einer weiteren Freiheitsstrafe von 16 Monaten wegen gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, der mehrfachen Urkundenfälschung, der mehrfachen Fälschung von Ausweisen, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, des mehrfachen Nichtmitführens des Führerausweises sowie der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes führte (vgl. Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 2. April 2014). Vor diesem Hintergrund besteht demnach weiterhin ein erhebliches Risiko, dass der Beschwerdeführer - nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug - in frühere Verhaltensmuster verfällt, mithin ein strukturelles Rückfallrisiko besteht (vgl. dazu Urteil des BVGer C-4898/2012 E. 5.6). In casu ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch zum heutigen Zeitpunkt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, was grundsätzlich eine Überschreitung der fünfjährigen Regelhöchstdauer des Einreiseverbots gemäss Art. 67 Abs. 3 AuG rechtfertigt (zum Ganzen siehe auch BGE 139 II 121 E. 6.2 und 6.3 S. 129 ff oder BVGE 2013/4 E. 7.2).

E. 7.1

Es bleibt zu prüfen, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler Häfelin et al., a.a.O., Rz. 613 ff.).

E. 7.2

Vom Beschwerdeführer geht wie dargetan (s. vorne, E. 6.4) nach wie vor eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, weshalb klarerweise ein grosses öffentliches Fernhalteinteresse besteht. Das Einreiseverbot soll weiteren Straftaten des Beschwerdeführers in der Schweiz entgegenwirken. Das Hauptaugenmerk der Massnahme liegt in der spezialpräventiven Zielsetzung, wonach sie den Beschwerdeführer dazu anhalten soll, bei einer allfälligen künftigen Wiedereinreise in die Schweiz bzw. in den Schengen-Raum nach Ablauf der Dauer des Einreiseverbots keine weiteren Verstösse gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu begehen (vgl. Urteil des BVGer C 3213/2013 vom 31. Januar 2014 E. 6.4). Als gewichtig zu betrachten ist auch das generalpräventiv motivierte Interesse, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen (vgl. Urteile des BGer 2C_856/2012 vom 25. März 2013 E. 6.9 sowie 2C_948/2011 vom 11. Juli 2012 E. 3.4.2 je m.H.). Angesichts der über viele Jahre hinweg in gewerbsmässiger Weise verübten Straftaten und des strukturellen Rückfallrisikos (vgl. E. 6.4) ist es nicht möglich, eine zuverlässige Prognose darüber abzugeben, wie lange seitens des Beschwerdeführers ein Risiko für die öffentliche

Sicherheit bestehen wird, was jedenfalls für eine lange dauernde Fernhaltung des Beschwerdeführers spricht.

E. 7.3.1

Den öffentlichen Interessen sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers und seiner Familie gegenüberzustellen. Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, er sei seit Dezember 2013 mit einer im Kanton Schaffhausen aufenthaltsberechtigten Landsfrau verheiratet und Vater eines Kleinkindes. Seine Ehefrau sei seit der Geburt des Sohnes gesundheitlich angeschlagen und auch dieser leide unter gesundheitlichen Problemen, was die Situation der Familie zusätzlich erschwere und den Beistand und die Präsenz des Vaters erfordere. Diese Umstände würden sein Interesse und dasjenige seiner Angehörigen an der Aufhebung des Einreiseverbots unterstreichen. Der Beschwerdeführer beruft sich damit auf das Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 EMRK und Art. 13 BV.

E. 7.3.2

Hervorzuheben ist, dass allfällige Einschränkungen des Privat- bzw. Familienlebens vorliegend aufgrund sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht Verfahrensgegenstand sein können, soweit sie auf das Fehlen eines dauerhaften Aufenthaltsrechts in der Schweiz zurückzuführen sind. Aufgrund der wiederholten Straffälligkeit des Beschwerdeführers verweigerte die Migrationsbehörde des Kantons Waadt am 15. Januar 2008 nämlich die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung und wies diesen an, die Schweiz unverzüglich zu verlassen (vgl. Sachverhalt Bst. C). Die Pflege persönlicher Kontakte zur hier lebenden Ehefrau und seinem minderjährigen Sohn scheitert einerseits am Umstand, dass sich der Beschwerdeführer seit geraumer Zeit wieder im Strafvollzug befindet, andererseits an der nicht mehr vorhandenen Aufenthaltsberechtigung. Eine allfällige neue Bewilligung im Rahmen des Familiennachzugs ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hierfür ist der Kanton zuständig (vgl. dazu BVGE 2013/4 E. 7.4.1). Gemäss den Ausführungen des Rechtsvertreters sollen (nicht näher bezeichnete) Bemühungen für einen Familiennachzug im Gange sein (vgl. Stellungnahme vom 29. Januar 2015). Mit Bezug auf die im Dezember 2013 erfolgte Eheschliessung gilt es allerdings darauf hinzuweisen, dass die Heirat erfolgte, als der Beschwerdeführer bereits mehrfach zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden und das fremdenpolizeiliche Verfahren betreffend Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung längst abgeschlossen gewesen war. Die Betroffenen konnten sich daher zum vornherein nicht darauf verlassen, die Ehe in der Schweiz leben zu können und mussten sich deshalb im Klaren sein darüber, dass ein Zusammenleben in der Schweiz für eine lange Dauer nicht möglich sein würde (vgl. Urteil des BGer 2C_249/2012 vom 7. Dezember 2012 E. 3.7 mit Hinweisen). Bleibt schliesslich festzuhalten, dass das verhängte Einreiseverbot, als Fernhaltungsmassnahme, seine Wirkung ohnehin erst mit der Ausreise des Beschwerdeführers aus der Schweiz entfalten würde. Demgegenüber richteten sich die Ausführungen des Rechtsvertreters - insbesondere der Einwand, eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka sei für diesen lebensgefährlich - in erster Linie gegen eine allfällige Wegweisung seines Mandanten aus der Schweiz, was ebenfalls nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bildet.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten stellt sich im Folgenden nunmehr einzig die Frage, ob die über die Verweigerung des Aufenthaltsrechts hinausgehende, durch das Einreiseverbot zusätzlich

bewirkte Erschwernis vor Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV standhält. Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass dem Beschwerdeführer - Vollzug der Wegweisung vorausgesetzt - durch das Einreiseverbot Besuchsaufenthalte bei seiner Ehegattin und seinem Sohn in der Schweiz nicht schlechthin untersagt würden. Es stünde ihm, wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 24. Oktober 2013 zu Recht festgehalten hat, vielmehr die Möglichkeit offen, aus wichtigen Gründen mittels begründetem Gesuch die zeitweilige Suspension der angeordneten Fernhaltemassnahme zu beantragen (Art. 67 Abs. 5 AuG). Diese Suspension würde freilich praxisgemäss jeweils nur für eine kurze und klar begrenzte Zeit gewährt. Den geltend gemachten privaten Interessen des Beschwerdeführers und seinen Angehörigen in der Schweiz könnte somit im dargelegten Umfang und Rahmen Rechnung getragen werden. Die mit dem Einreiseverbot einhergehenden Einschränkungen hat der Beschwerdeführer jedoch hinzunehmen, zumal sie zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind (vgl. Art. 8 Abs. 2 EMRK). Angesichts dessen vermögen die geltend gemachten privaten Interessen weder eine Aufhebung noch eine (weitere) Reduktion der Dauer des Einreiseverbotes zu rechtfertigen.

E. 7.3.4

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich vorbringt, die Dauer der gegen ihn vom Strafrichter ausgesprochenen Landesverweisung sei längst abgelaufen, weshalb die Verhängung einer (unbefristeten) Fernhaltemassnahme unverhältnismässig sei, verkennt er, dass strafrechtliche und ausländerrechtliche Massnahmen auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen beruhen und verschiedene Zielsetzungen verfolgen. Während im Strafrecht das Interesse an Bestrafung und Besserung (Resozialisierung) im Vordergrund steht, ist bei ausländerrechtlichen Massnahmen das gesamte Landesinteresse - darunter auch das Interesse an der Fernhaltung des Ausländers bzw. an der Unterstellung allfälliger Einreisen unter die behördliche Kontrollpflicht - zu berücksichtigen, insbesondere das Interesse an der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (vgl. dazu die Urteile des BVGer C-1875/2012 vom 11. November 2013 E. 6.1 sowie C 3202/2011 vom 19. April 2013 E. 7.3 m.H.).

E. 7.4

Eine umfassende, wertende Gewichtung der sich entgegenstehenden Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das wiedererwägungsweise auf zehn Jahre reduzierte Einreiseverbot eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt und zudem der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts bei vergleichbaren Fällen entspricht (vgl. u.a. Urteile des BVGer C-4462/2014 vom 28. Mai 2015 sowie C-960/2014 vom 15. Oktober 2014).

E. 8

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung ferner die Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS angeordnet. Der Beschwerdeführer ist srilankischer Staatsangehöriger und damit Drittstaatsangehöriger im Sinne von Art. 3 Bst. d SIS-II-VO. Aufgrund der Ausschreibung im SIS ist es ihm untersagt, den Schengen-Raum zu betreten. Der darin liegende Eingriff wird durch die Bedeutung des Falles gerechtfertigt (vgl. Art. 21 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO). Dies gilt umso mehr, als die Schweiz im Geltungsbereich des Schengen-Rechts die Interessen der Gesamtheit aller Schengen-Staaten zu wahren hat (vgl. BVGE 2011/48 E. 6.1). Wie erwähnt, bleibt es den Schengen-Staaten unbenommen, der ausgeschriebenen Person bei Vorliegen besonderer Gründe die Einreise ins eigene

Hoheitsgebiet zu gestatten (vgl. auch Art. 67 Abs. 5 AuG). Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang in ihrer Vernehmlassung vom 24. Oktober 2013 darauf hingewiesen, es sei jedem Mitgliedstaat unbenommen, einer betroffenen Person trotz bestehender Ausschreibung im SIS einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Voraussetzungen für die Ausschreibung des Einreiseverbots (nunmehr beschränkt auf zehn Jahre) sind demnach erfüllt, weshalb dem Antrag auf deren Löschung nicht stattzugeben ist.

E. 9

Aus diesen Erwägungen folgt, dass das nunmehr auf zehn Jahre befristete Einreiseverbot sowohl vom Grundsatz her als auch in Bezug auf seine Dauer eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt. Die Beschwerde ist deshalb, soweit sie nicht durch die Verfügung vom 2. Dezember 2014 gegenstandslos geworden ist, abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Verfahrensausgang würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320]). Für den Fall des Unterliegens ersuchte der Beschwerdeführer jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung.

E. 10.2

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG kann eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Begehren nicht als aussichtslos erscheinen, auf Gesuch hin von der Bezahlung von Verfahrenskosten befreit werden. Ist es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig, wird ihr ein Anwalt bestellt (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Eine Person gilt als bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familien notwendig sind (BGE 128 I 225 E. 2.5.1 S. 232 m.H.). Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218).

E. 10.3

Angesichts der vom Beschwerdeführer über viele Jahre hinweg in gewerbsmässiger Weise verübten Straftaten, welche ohne weiteres die Anordnung eines mehr als fünf Jahre dauernden Einreiseverbots gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG rechtfertigten, mussten die in materieller Hinsicht gestellten Rechtsbegehren (vollständige Aufhebung des Einreiseverbots bzw. Verzicht auf Ausschreibung der Einreiseverweigerung im SIS) als zum vornherein aussichtslos im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angesehen werden. Dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Verbeiständung ist demzufolge nicht stattzugeben. Hingegen rechtfertigt es sich unter den vorliegenden Umständen (Nachlieferung eines wesentlichen Teils der Begründung erst auf Vernehmlassungsstufe), ausnahmsweise von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (vgl. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b VGKE). Zudem ist dem Beschwerdeführer aufgrund der im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf unbefristete Einreiseverbote (vgl. BVGE 2014/20), welche die Vorinstanz zur Befristung der fraglichen Fernhaltungsmassnahme auf zehn Jahre veranlasste, eine gekürzte

Parteientschädigung in gerichtlich festzusetzender Höhe zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE). (Dispositiv Seite 20)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.